Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege = Rapport des activités / Fondation suisse pour la protection et l'aménagement du paysage

Herausgeber: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Band: - (1978)

Vorwort: Gedanken zur Situation des Landschaftsschutzes in der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

1. Gedanken zur Situation des Landschaftsschutzes in der Schweiz

Die Rolle der öffentlichen Hand

Es hat sich längst eingebürgert, dass man Abfälle nicht einfach fortwirft oder liegenlässt, dass man Gewässer ohne Not nicht verunreinigt, dass man keinen unnötigen Lärm erzeugt oder beispielsweise durch richtiges Einstellen von Heizungen und Verbrennungsmotoren die Luft wenigstens nicht mehr verschmutzt, als es der gegenwärtige Stand der angewandten Technik erlaubt. Missachtungen entsprechender Gebote kommen zwar laufend vor, aber – und das ist wohl entscheidend – man hat sich an Vorschriften gewöhnt, und es gehört bereits zum guten Ton, freiwillig noch mehr in dieser Richtung zu tun. Für den Schutz der Landschaft kann dies leider noch nicht gesagt werden. Während Kalenderbilder von schönen Schweizer Landschaften von Jahr zu Jahr schöner und märchenhafter werden, wird die Landschaft selber immer hässlicher. Wie erklärt sich dieser Widerspruch? Geschieht es, weil der eigene Vorteil oder das Prestige, das man in gebaute Dinge investieren kann, bewusst höher bewertet wird, als das Interesse an einer Landschaft, mit der wir uns auch noch vor der nächsten Generation verantworten können? Oder ist es ganz einfach so, dass ein Bewusstsein vom Vorhandensein der Landschaft als einem sehr empfindlichen und äusserst begrenzten Umweltgut auf breiter Basis überhaupt noch nicht vorhanden ist?
Wir wollen hier dieser Frage nicht nachgehen, jedoch erneut mit Nachdruck feststellen, dass nicht selten die öffentliche Hand, anstatt mit dem guten Beispiel voranzugehen, massgeblich an der fortschreitenden Zerstückelung der vielfältigen und harmonisch gegliederten Landschaft beteiligt ist, sei es direkt mit eigenen Bauten und Anlagen, sei es indirekt durch Bewilligungen, Konzessionen, Subventionen oder im Rahmen ihrer eigenen Bodenpolitik. Man denke an zahllose Strassenausbauten und Parkplätze, welche unser Verkehrsproblem nicht lösen, aber See- und Flussufer oder Vorgärten und letzte Reserven an Grünflächen schmälern. Man denke weiter an die sich immer noch vermehrenden Sportbauten und technischen Freizeiteinrichtungen, welche das Problem unserer Volksgesundheit nicht lösen, jedoch die gewachsene Kulturlandschaft (Orts- und Strassenbilder, Agrarlandschaften) oder die naturnahe Erholungslandschaft (Spazier- und Wandergebiete) der «Triviallandschaft» wiederum einen Schritt näher bringen. Oder etwa Funktürme, Sendeanlagen und Fernsehumsetzer: Sie gestalten unsere Kommunikation nicht menschlicher oder kulturell hochstehender, tragen aber zur Banalisierung von einmaligen Aus-

sichtslagen bei. Das gleiche gilt für viele neue elektrische Freileitungen oder neue Wasserkraftwerk-Projekte, die von Gesellschaften durchgeboxt werden, deren Kapital zu 90 oder 100 Prozent der öffentlichen Hand gehört. Sie lösen unser Energieproblem in keiner Weise, lassen aber die ohnehin schon schmalen Inseln naturnaher Landschaften noch mehr zusammenschrumpfen.
Wir übersehen die positiven Beispiele nicht. Die Stiftung hat einige gute Lösungen in einer gemeinsam mit der Schweizerischen Verkehrszentrale erstellten Schrift publiziert. Wir verkennen auch nicht, dass sich für die allermeisten dieser Vorhaben jedesmal gute Gründe, ein «echtes Bedürfnis» oder eine «technische Notwendigkeit» finden lassen. Niemand bestreitet, dass die Erhaltung unserer Landschaft für die Kultur und Wirtschaft unseres Landes ebenfalls eine wesentliche Grundlage ist. Aber zu dieser Einsicht bekennt man sich immer nur im Allgemeinen und selten oder nie im Einzelfall, nämlich dann, wenn es einmal darum ginge, auf ein Vorhaben einfach zu verzichten, eine teurere Lösung in Kauf zu nehmen und – wenn dies dem Träger nicht möglich ist – den Konsumenten zu fragen, was ihm lieber sei, eine – meist minime – Verteuerung, z. B. durch Verkabelung einer Leitung, Wahl einer Tunnelvariante bei einem Strassenprojekt etc. oder der Verlust einer weiteren noch intakten Landschaft.
Unsere Bundesverfassung enthält in Artikel 24^{sexies}, Absatz 2, den Grundsatz, dass «das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler in bestmöglicher Weise zu schonen oder, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert (!) zu erhalten» sind. Zahlreich sind die Beispiele, wo dieser Grundsatz, der wenigstens für die bundeseigenen Aufgaben auf Gesetzesstufe konkretisiert ist, in krassem Gegensatz zur alltäglichen Praxis steht. Wie reimt es sich damit zusammen, wenn etwa in Beatenberg im Berner Oberland an einer einzigartig schönen Aussichtslage ein Appartementhotel mit 160 Eigentumswohnungen, das allein durch seine unförmige Grösse an Hässlichkeit nicht zu überbieten ist, in den Genuss einer Investitionshilfe des Bundes gelangt? Kann es sich die Stadt Zürich leisten, einen Gutsbetrieb mit Stallungen für 80 Stück Grossvieheinheiten und 500 Schweine in ein kantonales Schutzgebiet von nationaler Bedeutung hinaus zu verlegen, welches mit Aufwendung grosser öffentlicher Gelder gesichert wurde? Können es sich die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich leisten, auf dem Höhenzug des Irchel, einem ebenfalls geschützten Gebiet von ebenfalls nationaler Bedeutung einen 63 Meter hohen Sendeturm aufzustellen? Und genügt der zunehmende Stromverbrauch unseres Landes als Legitimation, damit die Nordwestschweizerischen Kraftwerke ein hydraulisches Kraftwerkprojekt verwirklichen, das auf die fünfziger Jahre zurückgeht und etwa 0,6 Prozent des heutigen Stromverbrauchs, das heisst, die gegenwärtige Verbrauchszunahme von ein bis zwei Monaten, produzieren wird, wobei das die Verwandlung eines der letzten

natürlichen Abschnitte des Alpenrheins in ein schlammiges Rinnsal bedeuten wird? Auch gemeinnützige oder ideelle Institutionen geraten oft in Konflikt mit dem Erfordernis, die immer knapper werdenden siedlungsfreien Räume wirklich unangetastet zu lassen. Ist es richtig, wenn die Sektion Olten des Schweizer Alpen Clubs – um ein weiteres Beispiel unter vielen anderen zu nennen – ein Berghaus auf dem Sonnenberg beim Belchen, in einer zu erhaltenden Landschaft von nationaler Bedeutung (KLN-Inventar) baut, oder steht diesem Vorhaben nicht vielmehr ein durch die Entwicklung längst überholter «Hüttengeist» zu Gevatter, der vielleicht in entlegenen Hochgebirgsgegenden, wo man nur zu Fuss und ohne Übernachtungsmöglichkeit nicht hinkommt, noch eine gewisse Berechtigung haben mag?
Es kann nicht Aufgabe der privaten Vereinigungen des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes sein, diese Aufsicht über die Wahrung des zitierten Grundsatzes auszuüben auf allen Stufen der Rechtsanwendung, von der Gemeinde bis zum Bund und in allen Bereichen, von der Kanalisierung eines gewundenen Wiesenbächleins im Flachland bis zur Subventionszusicherung für die Erstellung einer Strasse bis auf den obersten Alpstafel mit Betonbelag. Es handelt sich hier um Aufgaben, die von den Behörden wahrzunehmen sind. Sie sind Hüter öffentlicher Interessen auf längere Sicht und nicht blosse Willensvollstrecker momentaner oder sektorieller Wünsche und Bedürfnisse. Abgesehen davon wären die gemeinnützigen privaten Institutionen auch hoffnungslos überfordert, wollten sie auch nur einen kleinen Bruchteil der jährlich in die Zehntausende gehenden Entscheide überprüfen, welche laufend das Gesicht unserer künftigen Landschaft negativ beeinflussen. Auch die eidgenössischen und kantonalen Natur- und Heimatschutzstellen sind viel zu schwach dotiert, um diese Lücke zu füllen, auch wenn sie oft fast übermenschliche Arbeit leisten. Es ist nötig, hier einmal an diese einseitigen Proportionen zu erinnern. Es kommt nämlich nicht selten vor, dass die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz oder ihre Gründerorganisationen von Behörden als unerwünschte Einmischlinge betrachtet und behandelt werden, wenn sie – selten genug – einmal von ihrer Beschwerdebefugnis Gebrauch machen, dann aber handkehrum zu Hilfe gerufen werden, wenn es darum geht, für Behörden die Kohlen aus dem Feuer zu holen, um einen längst überfälligen Entscheid zugunsten der geschundenen Natur und Landschaft politisch zu ermöglichen oder mit ihren spärlichen Budgets Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes finanziell zu unterstützen.
Vieles deutet darauf hin, dass spätestens um das Jahr 2000 der umfassende Schutz der Landschaft mit den Instrumenten der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung und der Raumplanung ebenso selbstverständlich sein wird, wie die eingangs genannten Vorkehren des Immissionsschutzes und der Umwelthygiene. Man wird dann kaum mehr grosse politische oder gar ideologische Diskussionen führen über die

Notwendigkeit der Freihaltung unüberbauter Fluss- und Seeufer, den Verzicht auf Skipistenplanierungen oder etwa die Inkaufnahme einiger zusätzlicher Steuerrappen, wenn es darum geht, eine naturnähere Waldwirtschaft zu betreiben, Hecken nicht dem Erdboden gleichzumachen sondern stehen zu lassen, nicht jeden Feldweg zu teeren oder eine ökologisch und ästhetisch viel sorgfältigere Planung und Ausführung von dannzumal noch notwendigen neuen Bauwerken zu veranlassen. Die Frage ist nur, was bis zur Jahrhundertwende von unserer gewachsenen und gestalteten Landschaft überhaupt noch vorhanden ist.

Auf diese Weise gestaltet sich der Landschaftsschutz zu einem Wettlauf mit der Zeit, der nur dann mit einiger Aussicht auf Erfolg gewonnen werden kann, wenn diese für unser Land lebenswichtige Aufgabe nicht einfach den personell und finanziell völlig ungenügend ausgerüsteten Institutionen überlassen wird, sondern wenn sich auch die politisch entscheidenden Behörden sowie private und öffentliche Unternehmen in ihrem Bereich zur Rettung der nach wie vor akut bedrohten Landschaft nicht nur mit Worten, sondern vermehrt auch mit Taten bekennen.